

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Januar 2018

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter http://www.justiz.bayern.de © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Estland (Republik Estland)

Für Estland wird kein Befreiungsverfahren durchgeführt.

Dieses Land stellt durch die **zuständigen inneren Behörden** ein **Ehefähigkeitszeugnis** aus, wie es nach § 1309 Abs. 1 BGB verlangt wird. Deshalb ist eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB hier nicht nötig.

Weitere Informationen erteilen die zuständigen estnischen Behörden sowie das zuständige Standesamt.

Achtung: